



# Vereins – Statuten „FlickWerk im ZwischenRaum“

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „FlickWerk im ZwischenRaum“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Ziel und Zweck

Das FlickWerk ist eine öffentliche Reparaturdienst-Veranstaltung für die Bewohnenden des Gebietes Weissenstein / Hardegg und andere interessierte Personen.

Das FlickWerk im ZwischenRaum bezweckt mit seiner Tätigkeit die Vermeidung von Abfall jeder Art und damit einhergehend von Ressourcenverschwendung.

Der Verein trägt damit zu einem nachhaltigen Umgang mit der Umwelt bei und fördert die Reparaturkultur in der Schweiz. Die Reparaturen sind für die Besuchenden bis auf den Erwerb allfälliger Ersatzteile kostenlos.

Die Mitgliedschaft im Verein und die Teilnahme an den Reparatur-Veranstaltungen stehen allen Menschen gleichermassen offen.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfe-Zwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- freiwilligen Beiträgen von Besuchenden bei ausgeführten Reparaturen im Rahmen des FlickWerks
- Zuwendungen oder Vermächtnissen
- Erlös aus Vereinsaktivitäten
- Subventionen von öffentlichen Stellen

### 3.1 Grundsatz zur Verwendung der Mittel

Die Mittel des FlickWerks werden für Kosten im Rahmen der Veranstaltungen sowie für Investitionen zur Förderung des Vereinswesens und Ausbau des Reparatur-Angebotes verwendet.

## 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres

## 5. Mitgliedschaft Aufnahme

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

### 5.1 Aktivmitglieder

Sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins organisieren, aufbauen und realisieren, also ehrenamtlich Reparierende, Organisierende

und Techniker\*innen, die mindestens an einem FlickWerk - Termin pro Jahr mithelfen.  
Aktivmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

## **5.2 Passivmitglieder**

Können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell finanziell oder materiell unterstützen.

Passivmitglieder bezahlen eine Spende als Beitrag in die Kollekte für Werkzeug und Material.

## **5.3 Aufnahme gesuche**

Gesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (als rein administrativer Vorgang).

## **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## **7. Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist für Mitglieder jederzeit möglich.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **9. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.

Zwei Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **10. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem (Co-)Präsidium und mindestens einer weiteren Person und wird durch das (Co-)Präsidium geleitet. Er konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl und Ämterkumulation sind möglich.

Der Vorstand:

- führt die laufenden Geschäfte
- organisiert die Durchführung des FlickWerks im ZwischenRaum
- kann Reglemente verfassen
- verwaltet das Vereinsvermögen
- kann Arbeitsgruppen einsetzen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird rechtlich vertreten durch zwei gemeinsam zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

## **12. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisorin erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre - Wiederwahl möglich.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.08.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Montag 12.08.2024    Bern, Sinnerstrasse 8

Die Co - Präsidenten:

Stefan Bruderli

Markus Kaeser